

# VS\_GERICHTE C1 13 194 vom 27. August 2013

VS Kantonsgericht, 2013-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_C1 13 194](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_13_194)

FR: VS\_GERICHTE C1 13 194 du 27 août 2013

IT: VS\_GERICHTE C1 13 194 del 27 agosto 2013

## Regeste

C1 13 194 C2 13 38 ENTSCHEID VOM 27. AUGUST 2013 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Hermann Murmann, Einzelrichter; Dr. Adrian Walpen, Gerichtsschreiber in Sachen X\_\_\_\_\_, Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt A\_\_\_\_\_ gegen Y\_\_\_\_\_, Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt B\_\_\_\_\_ (Anweisung an die Schuldner) Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts C\_\_\_\_\_ vom 29. Juli 2013

## Erwägungen

### E. 1.1

Angefochten ist ein Entscheid des Bezirksgerichts betreffend die Schuldneranweisung. Die Schuldneranweisung nach Art. 177 ZGB ist als Zwangsvollstreckungsmassnahme ein Endentscheid. Wie die andern Massnahmen zum Schutz der Ehe gemäss Art. 172 ff. ZGB ist auch die Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 177 ZGB eine vorsorgliche Massnahme (BGE 134 III 667 E. 1.1). Sie ist vermögensrechtlicher Natur (BGE 137 III 193 E. 1.1).

- 4 - Gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO Berufung erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wie sie vorliegend zur Diskussion stehen, ist die Berufung allerdings nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren Fr. 10'000.-- übersteigt. Massgebend ist somit nicht der Streitwert, welcher sich anhand der Berufungsanträge der Parteien und dem vorinstanzlichen Entscheid errechnet. Abzustellen ist vielmehr auf den Betrag, welcher nach den Begehren der Parteien bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils noch streitig war. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu Karl Spühler, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, N. 8 zu Art. 308 ZPO; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N. 39 f. zu Art. 308 ZPO; Kurt Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N. 24 zu Art. 308 ZPO). Das Gesuch der Berufungsbeklagten um Anweisung der Schuldner hatte Unterhaltszahlungen im Betrag von Fr. 1'646.-- bzw. Fr. 1'854.-- (ab 1. August 2013) pro Monat zum Gegenstand. Der Berufungskläger beantragte die vollumfängliche Abweisung des Gesuchs. Strittig war somit die Schuldneranweisung für Unterhaltsleistungen von monatlich Fr. 1'646.-- bzw. Fr. 1'854.-- (ab 1. August 2013), womit der Streitwert bereits ab einer sechsmonatigen Dauer der Anweisung über der massgeblichen Grenze von Fr. 10'000.-- liegt. Unter Anwendung von Art. 92 Abs. 2 ZPO wäre die Streitwertgrenze um ein Vielfaches überschritten. Auf die

frist- und formgerecht eingereichte Berufung ist somit einzutreten.

## **E. 1.2**

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c EGZPO ist in casu ein Einzelrichter des Kantonsgerichts zur Beurteilung zuständig, da über das Gesuch um Anweisung der Schuldner erstinstanzlich im summarischen Verfahren entschieden worden ist (Art. 271 lit. a ZPO).

## **E. 2.1**

Kommt ein Ehegatte seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht nach, so kann das Gericht gemäss Art. 177 ZGB dessen Schuldner anweisen, ihre Zahlung ganz oder teilweise dem anderen Ehegatten zu leisten. Nicht vorausgesetzt ist, dass den Unterhaltsverpflichteten ein Verschulden trifft; es genügt, die Nichterfüllung von ehelichen Unterhaltspflichten. Damit die Anweisung verhältnismässig bleibt, muss die Nichterfüllung ernsthafter Natur sein; das gelegentliche Ausbleiben von kleineren Teilbeträgen reicht nicht aus (Rolf Brunner, in: Heinz Hausheer/Annette Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010, Rz. 04.81).

## **E. 2.2**

Die Feststellungen der Vorinstanz, wonach das Sozialmedizinische Zentrum im Auftrag des Berufungsklägers monatlich einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'130.-- zzgl. Kinderzulagen überweise und wonach der Zahlungsrückstand per 1. Mai 2013 Fr. 9'426.-- betrage, werden vom Berufungskläger nicht bestritten. Es steht somit fest, dass der Berufungskläger seine Unterhaltszahlungen seit einiger Zeit nie mit dem

- 5 - vollen Betrag überwiesen hat, weshalb die Nichterfüllung ernsthafter Natur und eine Schuldneranweisung grundsätzlich möglich ist.

## **E. 3.1**

Der Berufungskläger macht in seiner Berufung im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz sei in überspitztem Formalismus davon ausgegangen, dass er nur die Abweisung des Begehrens um Anweisung der Schuldner, nicht aber eine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge verlange. Aus den Ausführungen (in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2013) unter Rechtlichem gehe klar hervor, dass er den Einwand erhoben habe, dass die Vorinstanz den Notbedarf falsch berechnet habe und dieser neu zu berechnen sei, weil sein monatliches Nettoeinkommen Fr. 3'562.95 betrage und das Kantonsgericht einen Notbedarf von Fr. 2'358.-- berechnet habe. Bei der Zahlungsanweisung von Fr. 1'854.-- würden ihm lediglich Fr. 1'708.95 verbleiben, so dass sein betriebsrechtliches Existenzminimum nicht mehr gewährt sein würde.

### **E. 3.2.1**

Im Streit um die Anordnung einer Schuldneranweisung steht die Begründetheit des auf Geldzahlung gerichteten Unterhaltsanspruchs grundsätzlich nicht zur Diskussion. Vielmehr setzt die Schuldneranweisung als Vollstreckungsmassnahme voraus, dass die Unterhaltsbeiträge bereits durch Urteil oder Vereinbarung festgesetzt sind (Bundesgerichtsurteil 5A\_221/2011 vom 31. Oktober 2011 E. 4.3, nicht publ. in: BGE 138 III 11). Liegt ein gültiger Unterhaltstitel vor, ist die Anweisung für den darin festgesetzten Betrag auszusprechen, sofern der Unterhaltsschuldner seine Pflicht nicht erfüllt. Ist der Unterhaltstitel ein richterlicher, so hat sich das mit der Anweisung befasste Gericht weder mit einem bereits abgeschlossenen Prozess über die Unterhaltspflicht noch mit dem in

diesem Prozess vorgebrachten und vom Richter berücksichtigten Sachverhalt erneut zu befassen (Bundesgerichtsurteile 5A\_791/2012 vom 18. Januar 2013 E. 3; 5A\_578/2011 vom 11. Januar 2012 E. 2.1; 5P.85/2006 vom

### **E. 3.2.2**

Der Berufungskläger macht keine veränderten Verhältnisse sondern eine falsche Berechnung des Notbedarfs - gemeint ist eine falsche Annahme des Nettoeinkommens - durch das Kantonsgericht im Verfahren C1 12 156 geltend. Er erziele ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'562.95 und der vom Kantonsgericht berechnete Notbedarf belaufe sich auf Fr. 2'358.--. Bei der Zahlungsanweisung von Fr. 1'854.-- verbleibe im

- 6 - lediglich ein Betrag von Fr. 1'708.95, so dass sein betriebsrechtliches Existenzminimum nicht gewahrt wäre. Zunächst ist festzuhalten, dass das Kantonsgericht in seinem Urteil vom 26. März 2013 (C1 12 156) ein hypothetisches Einkommen, basierend auf dem Mindestlohn gemäss L-GAV, festgesetzt hat, da es der Berufungskläger in der Hand hat, diesen Anspruch durchzusetzen. Dieses Urteil wurde vom Berufungskläger nicht angefochten und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb es ihm nicht möglich sein sollte, von seiner Arbeitgeberin den Mindestlohn gemäss L-GAV zu verlangen. Zudem lässt der Berufungskläger unberücksichtigt, dass das Kantonsgericht seinen Notbedarf per 1. August 2013 von Fr. 2'358.-- auf Fr. 2'150.-- reduziert hat, da ab diesem Zeitpunkt die Pflicht zur Rückzahlung von Heilungskosten im Betrage von monatlich Fr. 208.-- weggefallen ist. Die angefochtene Schuldneranweisung basiert somit auf den vom Kantonsgericht gestützt auf das hypothetische Einkommen und unter Beachtung des Existenzminimums festgesetzten Unterhaltsbeiträgen. Die Vorinstanz war deshalb mangels geltend gemachten Veränderungen der Verhältnisse nicht verpflichtet, die im Eheschutzverfahren festgesetzten Unterhaltsbeiträge erneut zu prüfen.

### **E. 3.2.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Anweisung Unterhaltsbeiträge erfasst, wie sie das Kantonsgericht in Beachtung des Existenzminimums des Berufungsklägers im unangefochten gebliebenen Urteil vom 26. März 2013 festgesetzt hat. Eine Änderung der Verhältnisse, die die Vorinstanz verpflichtet hätte, die Grundsätze über die Festsetzung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erneut anzuwenden, wurde vom Berufungskläger nicht geltend gemacht. Vorliegend handelt es sich um ein Vollstreckungsverfahren und nicht um ein Verfahren auf Festsetzung bzw. Abänderung der Unterhaltsbeiträge. Will der Berufungskläger die Unterhaltsbeiträge gerichtlich reduzieren lassen, liegt diese Zuständigkeit beim Eheschutzrichter und nicht bei der Rechtsmittelinstanz, die über eine Schuldneranweisung zu befinden hat. 4. Damit erweist sich die Berufung als offensichtlich unbegründet, weshalb davon abgesehen werden kann, eine Berufungsantwort der Berufungsbeklagten einzuholen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Berufung ist abzuweisen, weshalb auf das Gesuch des Berufungsklägers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht einzugehen ist.

### **E. 5**

Der Berufungskläger hat in seiner Berufungsschrift ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (C2 13 38). Der in der Hauptsache zuständige Einzelrichter entscheidet auch über dieses Gesuch (Art. 5 Abs. 1 VGR). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Sofern es

zur Wahrung der Rechte notwendig ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Für die Auslegung von Art. 117 lit. b ZPO ist die vom Bundesgericht zum Begriff der Aussichtslosigkeit gemäss Art. 29 Abs. 3 BV entwickelte Praxis zu berücksichtigen. Als

- 7 - aussichtslos sind demnach Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 mit Hinweisen). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, müssen die vor Kantonsgericht gestellten Rechtsbegehren des Berufungsklägers als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden. Damit fehlt es an einer materiellen Voraussetzung für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 lit. b ZPO). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Das Gericht verzichtet ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten (Art. 14 Abs. 2 GTar). Mangels Aufwendungen der Berufungsbeklagten ist ihr für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Das Kantonsgericht erkennt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.